

072 – ZHG

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammthorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 14 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

---

RECHTSANWÄLTE  
**BENDER GEHRKE SONNENBERG**

Anwaltskanzlei Bender, Am Markt 12, 39340 Haldensleben

Amtsgericht  
Stendaler Straße 18  
39340 Haldensleben

**Amtsgericht Haldensleben**  
**-Eingegangen-**  
**08.06.2017**

JENS BENDER  
RALF GEHRKE  
INKA SONNENBERG  
Rechtsanwälte

Am Markt 12  
39340 Haldensleben  
Telefon 03904-499177  
Fax 03904-499188

Datum: 06.06.2017  
Az.: 199/17 So

Vollstreckungsabwehrklage

der Frau Dorothee Schneider, Hagenstraße 20, 39340 Haldensleben

Klägerin

g e g e n

1. Frau Elfriede Labarum, Bahnhofstraße 7, 39340 Haldensleben  
Beklagte zu 1.)
2. Herrn Heino Petersen, Stendaler Straße 81, 39340 Haldensleben  
Beklagter zu 2.)

wegen: Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Vorläufiger Streitwert: 1.400,-- €

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und beantragen:

1. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Amtsgericht Haldensleben am 23.09.2016 geschlossenen Prozessvergleich im Rechtsstreit zu dem Az. 2 C 333/16 für unzulässig zu erklären;

2. zu beschließen, die Vollstreckung aus diesem Prozessvergleich bis zum Erlass des Urteils in dieser Sache vorläufig einzustellen,
3. den Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Für den Fall der Säumnis beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils.

### Begründung:

Die Klägerin wurde im Vorprozess vor dem Amtsgericht Haldensleben zum Az. 2 C 333/16 gesamtschuldnerisch mit Herrn Robert Merschky, Grabenstraße 17, 39576 Stendal, auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.800,- € nebst Zinsen verklagt.

**B e w e i s :** Beziehung der Gerichtsakte zum Az. 2 C 333/16

Die Beklagten vertraten im Vorprozess die Ansicht, dass ihnen dieser Betrag, der ihnen durch einen Bescheid des Abwasserverbands „Untere Ohre“ in Rechnung gestellt worden war, aufgrund der Regelungen in dem notariellen Grundstückskauf- und -übertragungsvertrag vom 15.01.2009 zu erstatten sei, durch den sie von der Klägerin und Herrn Merschky ein Hausgrundstück erworben hatten.

**B e w e i s :** wie vor

Die Klägerin hat sich im Vorprozess gegen den geltend gemachten Anspruch verteidigt und beantragt, die Klage abzuweisen.

**B e w e i s :** wie vor

In dem Vorprozess wurde schließlich am 23.09.2016 über den Anspruch mündlich verhandelt. Die Parteien des Vorprozesses schlossen sodann auf Anraten des Gerichtes einen Prozessvergleich, der nur für den Beklagten zu 1.) des Vorprozesses, Robert Merschky, widerruflich war. Durch den Vergleich verpflichteten sich die Beklagten des Vorprozesses, als Gesamtschuldner einen Betrag in Höhe von 1.400,- € an die damaligen Kläger zu zahlen. Weiterhin verpflichtete sich der Beklagte zu 1.) des Vorprozesses Merschky, „seinen Anteil“ in Höhe von 700,- € an die damalige Beklagte zu 2.) - die Klägerin des vorliegenden Verfahrens - zu zahlen.

**B e w e i s :** Protokoll der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Haldensleben vom 23.09.2016, 2 C 333/16, Anlage K 1

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellten die Parteien die angekündigten Anträge, d. h. die Klägerin den Klagabweisungsantrag.

**B e w e i s :** wie vor

Der Beklagte zu 1.) des Vorprozesses Merschky ließ sodann durch seinen Prozessbevollmächtigten den Vergleich mit Schriftsatz vom 29.09.2016, eingegangen bei Gericht am 30.09.2016, fristgerecht widerrufen.

**B e w e i s :** Schriftsatz vom 29.09.2016 mit Eingangsstempel des Amtsgerichts  
**Anlage K 2**

Daraufhin verkündete das Amtsgericht Haldensleben in dem Vorprozess 2 C 333/16 am 28.10.2016 ein Urteil, durch das die gegen den Beklagten zu 1.) des Vorprozesses Merschky gerichtete Klage abgewiesen wurde. Das Amtsgericht erachtete in dem Urteil indes den Prozessvergleich hinsichtlich der Beklagten zu 2.) des Vorprozesses - der Klägerin des vorliegenden Verfahrens - für verbindlich und traf im Hinblick auf diese keine Entscheidung. Zur Begründung führte es aus, dass der Prozessvergleich von der Klägerin des vorliegenden Verfahrens nicht widerrufen worden sei und deshalb für diese die Regelungen des Vergleiches wirksam seien.

**B e w e i s :** Kopie des Urteils des Amtsgerichts Haldensleben vom 28.10.2016, Az. 2 C 333/16, **Anlage K 3**

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist in keiner Weise nachvollziehbar, da noch in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2016 von dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Gehrke, und der Prozessbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwältin Rothert, ausdrücklich besprochen wurde, dass bei einem Widerruf des Vergleichs der gesamte Vergleich hinfällig werden würde und keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin mehr besteht.

**B e w e i s :** 1.) Zeugnis der Rechtsanwältin Rothert, zu laden über die Kanzlei Rechtsanwälte Neuling & Rothert, Goethestraße 19, 39340 Haldensleben  
2.) Zeugnis des Rechtsanwalts Ralf Gehrke, zu laden über die Klägerin

Nachdem der Unterzeichnerin das Urteil am 08.11.2016 zugestellt worden war, erklärte diese im Namen und in Vollmacht der Klägerin vorsorglich mit Anwaltsschreiben vom 17.11.2016 gemäß § 313 BGB den Rücktritt vom Vergleich.

**B e w e i s :** Schreiben der Unterzeichnerin vom 17.11.2016, **Anlage K 4**

Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten wiesen den Rücktritt mit Anwaltsschreiben vom 01.12.2016 zurück und haben nunmehr mit Schreiben vom 01.06.2017 mitgeteilt, dass ihnen das Gericht eine vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs erteilt hat. Gleichzeitig haben sie die Einleitung der Zwangsvollstreckung angekündigt.

**B e w e i s :** Schreiben der Rechtsanwälte Neuling & Rothert vom 01.12.2016 und vom 01.06.2017, **Anlagen K 5** und **K 6**

Die Vollstreckungsabwehrklage ist aus den dargelegten Gründen zulässig und begründet. Denn der Vergleich sah nach den getroffenen Vereinbarungen vor, dass auch der Beklagte zu 1.) des Vorprozesses Merschky eine gesamtschuldnerische Haftung übernimmt und im Innenverhältnis der Gesamtschuldner eine hälftige Teil-

lung der im Außenverhältnis übernommenen Haftung vereinbart wird. Der Widerruf des Vergleichs hat dazu geführt, dass diese von den Parteien gewollten Rechtsfolgen nicht mehr eintreten. Daher ist der Vergleich durch den Widerruf aus materiell-rechtlichen Gründen insgesamt unwirksam geworden.

Hilfsweise wird eingewendet, dass der Vergleich zumindest wegen des von den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erklärten Rücktritts unwirksam geworden ist. Zu einem solchen Rücktritt war die Klägerin nach den Regeln über die Geschäftsgrundlage auch berechtigt. Denn die (Mit-) Übernahme der hälftigen Verpflichtung durch den Beklagten zu 1.) des Vorprozesses Merschky stellte die rechtliche Grundlage des Vergleichs dar.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich ist daher für unzulässig zu erklären.

Der Antrag auf vorläufige Einstellung ist gerechtfertigt, da die Zwangsvollstreckung nunmehr unmittelbar droht.

Die Gerichtskosten sind zu einem angenommenen Streitwert von 1.400,-- € eingezahlt worden. Der Einzahlungsbeleg ist in der Anlage beigefügt.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Sonnenberg  
Rechtsanwältin

**Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck der Anlagen K 2, K 4, K 5 und K 6 sowie des Einzahlungsbelegs wird abgesehen. Die Anlagen und der Beleg haben jeweils den vorgetragenen Inhalt.

Nach Eingang der Klage, die bei Gericht unter dem Aktenzeichen 2 C 210/17 geführt wird, hat der zuständige Abteilungsrichter, Richter am Amtsgericht Bosch, am 12.06.2017 einen Termin für die Güteverhandlung sowie einen frühen ersten Termin für die mündliche Verhandlung anberaumt auf den 25.09.2017, 11:30 Uhr, und den Beklagten eine Frist zur Klageerwiderung von zwei Wochen gesetzt. Den Beklagten wurden die Klagschrift und die einleitende Verfügung des Gerichts am 14.06.2017 zugestellt.

Richter am Amtsgericht Bosch hat zudem die Akte des Vorverfahrens zum Az. 2 C 333/16 beigezogen. Die Akte hat den angegebenen Inhalt.

## Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Ort, Datum  
Haldensleben, den 23.09.2016

Geschäftsnummer: 2 C 333/16

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Meyer als Vorsitzender

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

1.) Elfriede Labarum 2.) Heino Petersen gegen  
1.) Robert Merschky 2.) Dorothee Schneider

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin zu 1.) und der Kläger zu 2.) mit der Rechtsanwältin Rothert,  
2. für den Beklagten zu 1.) der Rechtsanwalt Kastens,  
2. die Beklagte zu 2.) mit dem Rechtsanwalt Gehrke.

Die Güteverhandlung findet statt. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteien schließen auf Anraten des Gerichtes den folgenden

### Prozessvergleich:

1. Die Beklagten zahlen als Gesamtschuldner an die Kläger bis zum 31.10.2016 einen Betrag in Höhe von 1.400,00 €.
2. Der Beklagte zu 1) verpflichtet sich, an die Beklagte zu 2) seinen Anteil des Betrages in Höhe von 700,00 € ab Dezember 2016 jeweils zum 15. eines Monats in monatlichen Raten von 50,00 € zu zahlen. Sollte er mit der Zahlung einer Rate mehr als eine Woche in Verzug geraten, so ist der gesamte Restbetrag sofort fällig und mit 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
4. Der Beklagte zu 1) kann diesen Vergleich innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Gericht durch einen Schriftsatz widerrufen.

Laut diktiert, vorgespielt und von allen genehmigt.

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs stellen die Kläger-Vertreterin ihren Antrag aus der Klagschrift vom 19.04.2016, Bl. 1 d. A., und die Beklagten-Vertreter ihre Anträge aus den Schriftsätzen vom 21.07.2016, Bl. 34 d. A., und vom 26.07.2016, Bl. 41 d. A.

### Beschlossen und verkündet:

Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt auf den **28.10.2016, 09:30 Uhr, Saal 2 des Amtsgerichts.**

Die Verhandlung wird geschlossen.

Meyer  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger  
Fischer  
Justizobersekretärin Fischer  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**- Ausfertigung -****Anlage K 3****Amtsgericht Haldensleben**  
**Az.: 2 C 333/16**

Verkündet am: 28.10.2016

**Urteil****Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Elfriede Labarum, Bahnhofstraße 7, 39340 Haldensleben
2. des Herrn Heino Petersen, Stendaler Straße 81, 39340 Haldensleben

-- Kläger --

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Neuling &amp; Rothert, Goethestraße 19, 39340 Haldensleben,

gegen

1. den Herrn Robert Merschky, Grabenstraße 17, 39576 Stendal
2. die Frau Dorothee Schneider, Hagenstraße 20, 39340 Haldensleben

-- Beklagte --

Prozessbevollmächtigte:

zu 1.) Rechtsanwalt Michael Kastens, Breiter Weg 12, 39576 Stendal,

zu 2.) Rechtsanwälte Bender, Gehrke und Sonnenberg, Am Markt 12, 39340 Haldensleben

hat das Amtsgericht Haldensleben durch den Richter am Amtsgericht Meyer auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage gegen den Beklagten zu 1.) wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits jeweils zur Hälfte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leisten.

[ ... ]

gez. Meyer  
Richter am AmtsgerichtAusgefertigt

Amtsgericht Haldensleben, 04.11.2016

Fischer

Justizobersekretärin Fischer

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Hinweis des GPA:**

Vom Abdruck des Tatbestands und der Entscheidungsgründe wird aus Prüfungsgründen abgesehen.

# Rechtsanwälte Neuling & Rothert

Rechtsanwaltspraxis, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

Amtsgericht  
Stendaler Straße 18  
39340 Haldensleben



2 C 210/17

## Klageerwiderung

**Ralf M. Neuling**  
**Jeannette Rothert**  
Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Strafrecht

Goethestraße 19  
39340 Haldensleben

Telefon (03904) 13 68 68  
Telefax (03904) 13 73 94

Datum: 27.06.2017  
Az.: MDV 2220

In dem Rechtsstreit **Schneider** gegen **1. Labarum** und **2. Petersen** legitimieren wir uns für die Beklagten und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Weiterhin erheben wir für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, hilfsweise Widerklage und beantragen,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagten zur gesamten Hand einen Betrag in Höhe von 2.800,-- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.02.2016 zu zahlen.

### I. Zur Klage

Bestritten wird bereits die Zulässigkeit der Klage. Es ist nämlich zweifelhaft, ob die Klägerin im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gegen den Prozessvergleich vorgehen kann.

Die Klage ist aber jedenfalls nicht begründet.

Die Parteien haben den Prozessvergleich vom 23.09.2016 gerade deshalb geschlossen, um im Wege einer gütlichen Einigung den Rechtsstreit des Vorverfahrens zu dem Az. 2 C 333/16 rechtskräftig abzuschließen. Vereinbarung war nur die Bezahlung eines moderaten Betrages in Höhe von 1.400,-- €. Die heutige Klägerin hat sich hingegen in dem Vergleich keinen Widerrufsvorbehalt einräumen lassen.

Sie ist daher an den von ihr abgeschlossenen Vergleich gebunden und im Verhältnis zu den heutigen Beklagten verpflichtet, an diese den von ihr aufgrund einer freiwilligen Entscheidung übernommenen Betrag in Höhe von 1.400,-- € zu zahlen.

Der Widerruf des Vergleichs durch Herrn Merschky kann sich naturgemäß nur auf den für ihn maßgeblichen Teil des Vergleichs beziehen, da ihm ansonsten die Verfügungsbefugnis fehlt.

Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Widerruf des Vergleichs durch Herrn Merschky für sie nicht vorhersehbar war. Denn aufgrund der Vereinbarungen des Vergleiches war der Klägerin und ihrem Prozessbevollmächtigten ja bekannt, dass Herr Merschky den Vergleich widerrufen konnte. Der Widerruf des Vergleichs stellt daher für die Klägerin keineswegs einen unvorhersehbaren Umstand dar.

Die Klägerin hat sich in Kenntnis der Widerrufsmöglichkeit des Herrn Merschky dennoch für einen unwiderruflichen Vergleich entschieden und ist insoweit bewusst ein Risiko eingegangen.

Daher ist die Klägerin trotz des Widerrufs des Herrn Merschky zu der Zahlung des von ihr übernommenen Vergleichsbetrages verpflichtet.

Weiterhin ist es auch nicht zutreffend, dass es die von Klägerseite behaupteten Absprachen gegeben hat. Es ist insbesondere nicht besprochen worden, dass der Vergleich auch für die Klägerin nur wirksam sein soll, wenn Herr Merschky den Vergleich nicht widerruft.

Beweis: Zeugnis der Rechtsanwältin Rotherth, zu laden über die Beklagten-Vertreter

Eine solche Absprache wäre auch widersinnig gewesen, da sich die Klägerin ja gerade zu der Zahlung eines solchen Betrages ohne Widerrufsmöglichkeit verpflichten wollte.

## II. Zur Hilfswiderklage

Die Widerklage wird nur für den Fall erhoben, dass das Gericht – wider Erwarten – der Klage stattgeben sollte.

Die Widerklage ist auch begründet, da die Beklagten als Käufer des Hausgrundstücks Bornsche Straße 7 in Haldensleben (Grundbuch von Haldensleben, Blatt 1698, Flur 8 Flurstück 475/6) gegenüber der Klägerin als (Mit-) Verkäuferin dieses Grundstücks einen Anspruch auf Erstattung der von ihnen aufgewendeten Erschließungskosten in Höhe von 2.800,- € haben.

In § 7 des notariellen Grundstückskauf- und -übertragungsvertrages vom 15.01.2009 heißt es nämlich:

§ 7 Alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Erschließungskosten im weitesten Sinne einschließlich der Anlieger- und Herstellungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz für Arbeiten, die bis zum Übergabetag (01.03.2009) einschließlich durchgeführt worden sind, tragen die Verkäufer. Kosten für Maßnahmen, die nach dem Übergabetag (01.03.2009) ausgeführt werden, tragen die Käufer.

Beweis: Notarieller Grundstückskauf- und -übertragungsvertrag des Notars Biermann, Magdeburg vom 15.01.2009 (Urkundenrollen-Nr. 65/2009), **Anlage B 1**

Den Beklagten wurde als Eigentümern des Grundstücks mit Bescheid des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ vom 04.09.2011, zugestellt am 07.09.2011, ein Erschließungsbeitrag für die erstmalige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation und den Anschluss des Grundstücks in Höhe von 2.800,- € in Rechnung gestellt.



Beweis: Bescheid des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ vom 04.09.2011, **Anlage B 2**

Aus dem Bescheid ergibt sich eindeutig, dass die Herstellung der Schmutzwasserkanalisation und der Anschluss des von den Beklagten erworbenen Grundstücks im Zeitraum vom 01.03.2006 bis 31.05.2006 vorgenommen wurden, mithin vor dem maßgeblichen Zeitpunkt der Übergabe des Grundstücks.

Beweis: Bescheid des Abwasserverbandes „Untere Ohre“ vom 04.09.2011, **Anlage B 2**

Nachdem die Beklagten gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt hatten, wurde dieser erst nach einem Zeitraum von über vier Jahren vom Abwasserverband „Untere Ohre“ durch Widerspruchsbescheid vom 30.10.2015 zurückgewiesen. Die lange Bearbeitungszeit ist darauf zurück zu führen, dass der Abwasserverband zunächst den Ausgang von Parallelverfahren beim Verwaltungsgericht Magdeburg abgewartet hatte.

Der Abwasserverband hat nach dem Erlass des Bescheides vom 04.09.2011 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides, den die Beklagten wegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nicht angefochten haben, auf eine Beitreibung des Erschließungsbeitrags verzichtet. Der Betrag wurde daher von den Beklagten erst am 03.12.2015 an den Abwasserverband überwiesen.

Beweis: Überweisungsbeleg, **Anlage B 3**

Die bereits im Vorprozess zu Az. 2 C 333/16 von der Klägerin erhobene Einrede der Verjährung wird vorsorglich schon jetzt zurückgewiesen. Die Zahlungsverpflichtung der Beklagten ergab sich erst aus dem nunmehr bestandskräftigen Widerspruchsbescheid vom 30.10.2015. Der Ausgangsbescheid vom 04.09.2011 konnte vorher keine Wirksamkeit entfalten, da die Beklagten den Bescheid fristgerecht angefochten haben. Der Verwaltungsakt wird nämlich erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit formell und materiell rechtskräftig. Erst aus der materiellen Bestandskraft, die der Rechtskraft eines Urteils vergleichbar ist, folgt die Verbindlichkeit der getroffenen Regelung für den Bürger und die Behörde. Diese Verbindlichkeit tritt bei einem Verwaltungsakt ebenso wie bei einem gerichtlichen Urteil erst dann ein, wenn dieser nicht mehr angefochten werden kann oder die gegen die Entscheidung gerichteten Rechtsmittel zurückgewiesen werden.

Aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, die insbesondere auch darin zum Ausdruck kommt, dass der Abwasserverband über vier Jahre für die Entscheidung über den Widerspruch gebraucht hat, konnten die Beklagten zudem keine sichere Kenntnis vom Bestehen der Zahlungsverpflichtung haben, so dass die Verjährung noch nicht zu laufen begann.

Zudem wäre es auch nicht sinnvoll und den Beklagten nicht zumutbar gewesen, die Ansprüche aus dem Grundstückskaufvertrag gegenüber der Klägerin und Herrn Merschky gerichtlich geltend zu machen, ohne dass feststeht, ob die Zahlungsverpflichtung aus dem Beitragsbescheid vom 04.09.2011 bestehen bleibt oder aufgehoben wird. Denn einerseits hätte das Zivilgericht ohnehin das Verfahren bis zur Entscheidung über den Widerspruch ausgesetzt. Andererseits hätten die Beklagten durch eine Klageerhebung auch ein erhebliches Kostenrisiko tragen müssen.

Da die zu erwartende Verjährungseinrede der Klägerin aus diesen Gründen keinen Erfolg haben kann, ist wie beantragt zu entscheiden.

Der geltend gemachte Anspruch auf Zinsen ist gerechtfertigt, da der Klägerin bereits in der ersten Mahnung vom 05.01.2016 eine Zahlungsfrist bis zum 31.01.2016 gesetzt worden war.

Abschrift und beglaubigte Abschrift anbei.

Neuling

Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:**

Nach Eingang dieses Schriftsatzes hat der zuständige Richter des Amtsgerichts mit Beschluss vom 03.07.2017 die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich vorläufig eingestellt. Vom Abdruck des Beschlusses wird aus Prüfungsgründen abgesehen.

Gemäß der Verfügung des Abteilungsrichters vom gleichen Tag wurde den Parteivertretern am 06.07.2017 eine Ausfertigung des Beschlusses vom 03.07.2017 sowie den Klägervertretern eine Abschrift und beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes vom 27.06.2017 mit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zugestellt.

Vom Abdruck der Anlagen B 1 bis B 3, die den angegebenen Inhalt haben, wird abgesehen.

RECHTSANWÄLTE  
**BENDER GEHRKE SONNENBERG**

Anwaltskanzlei Bender, Am Markt 12, 39340 Haldensleben

Amtsgericht  
 Stendaler Straße 18  
 39340 Haldensleben

2 C 210/17



JENS BENDER  
 RALF GEHRKE  
 INKA SONNENBERG  
 Rechtsanwälte

Am Markt 12  
 39340 Haldensleben  
 Tel. 03904-499177  
 Fax 03904-499188

Datum: 19.07.2017  
 Az.: 199/17 So.

In dem Rechtsstreit **Schneider ./. 1. Labarum und 2. Petersen** wird beantragt,  
 die Widerklage kostenpflichtig zurückzuweisen.

Bestritten wird bereits die Zulässigkeit der Widerklage, da eine nur bedingte Klageerhebung unzulässig ist und der gleiche Anspruch von den Beklagten bereits in dem Rechtsstreit zu Az. 2 C 333/16 geltend gemacht worden ist.

Zudem hat das Amtsgericht Haldensleben diesen Anspruch in dem Rechtsstreit zu dem Az. 2 C 333/16 durch das gegen den Beklagten zu 1.) Merschky ergangene Urteil vom 28.10.2016 zurückgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden, so dass der von den Beklagten begehrten Entscheidung auch die Rechtskraft des schon ergangenen Urteils entgegensteht.

Die Widerklage ist jedenfalls unbegründet.

Gegenüber der geltend gemachten Forderung wird ausdrücklich die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen, wenn der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Tatsachen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt. Die Kenntnis lag bei den Beklagten vor, als ihnen der Bescheid vom 04.09.2011 zugegangen war.

Dieser Bescheid hat im Übrigen auch zu einer wirksamen Zahlungspflicht der Beklagten geführt, und zwar unabhängig davon, ob die Beklagten Widerspruch eingelegt haben.

Das Amtsgericht Haldensleben hat daher auch in seinem - bereits als Anlage K 3 übersandten - Urteil vom 28.10.2016 zu Recht ausgeführt, dass die Forderung verjährt ist. Die Kläger-Vertreter machen sich die Ausführungen des Amtsgerichts hierzu in vollem Umfang zu eigen.

Im Übrigen wird weiterhin bestritten, dass zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits ein wirksamer Prozessvergleich zustande gekommen ist. Falls es das Gericht

für notwendig hält, mögen zur Klärung dieser Frage die von der Klägerin angebotenen Beweise erhoben werden.

Abschrift und beglaubigte Abschrift anbei.

Sonnenberg  
Rechtsanwältin

**Hinweis des GPA:**

Eine Abschrift und beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes wurden den Beklagten-Vertretern am 27.07.2017 zugestellt. Die Beklagten-Vertreter haben keinen weiteren Schriftsatz eingereicht.

# Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Ort, Datum  
Haldensleben, den 25.09.2017

Geschäftsnummer: 2 C 210/17

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Bosch als Vorsitzender

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig aufgezeichnet auf einem Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

**Dorothee Schneider ./. 1.) Elfriede Labarum 2.) Heino Petersen**

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich mit der Rechtsanwältin Sonnenberg
2. die Beklagte zu 1.) und der Beklagte zu 2.) mit dem Rechtsanwalt Neuling

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande.

Sodann wird in die streitige Verhandlung übergegangen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der wesentliche Inhalt der beigezogenen Akte zu Az. 2 C 333/16 wird erörtert.

Die Kläger-Vertreterin stellt den Antrag zu 1.) aus der Klageschrift vom 06.06.2017 (Bl. 1 d. A.).

Der Beklagten-Vertreter stellt die Anträge aus der Klageerwiderung vom 27.06.2017 (Bl. 6 d. A.).

Die Kläger-Vertreterin stellt im Hinblick auf die Widerklage den Klagabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 19.07.2017 (Bl. 10 d. A.)

## **Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf **Montag, den 09.10.2017, 14:00 Uhr, Saal 2 des Amtsgerichts.**

Die Verhandlung wird geschlossen.

Bosch  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger  
Fischer  
Justizobersekretärin Fischer,  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die vollständige Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.  
Maßgeblicher Zeitpunkt ist der **09. Oktober 2017**.
2. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Sollte die Klage und/oder die Hilfswiderklage ganz oder teilweise für unzulässig erachtet werden, so ist insoweit zur Zulässigkeit und/oder Begründetheit in hilfsweisen Entscheidungsgründen Stellung zu nehmen. Wenn die Bearbeitung zu dem Ergebnis gelangt, dass über die Hilfswiderklage nicht zu entscheiden ist, so sind im Hinblick auf die Hilfswiderklage ebenso hilfsweise Entscheidungsgründe zu entwerfen.
3. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sind **nicht** zu treffen.
4. Falls eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsbehelfs, der Frist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.
5. Es ist davon auszugehen, dass der von den Beklagten gegen den Bescheid vom 04.09.2011 erhobene Widerspruch zulässig war und der Abwasserverband „Untere Ohre“ für die Entscheidung über diesen Widerspruch zuständig war. Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sind nicht zu prüfen.
6. Es ist weiter davon auszugehen, dass die unstreitigen Angaben der Beteiligten über den Vorprozess zu dem Az. 2 C 333/16 zutreffend sind.
7. Weiter ist davon auszugehen, dass aus den nicht abgedruckten Anlagen keine weitergehenden Erkenntnisse für die zu treffende Entscheidung gewonnen werden können.
8. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
9. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
10. Haldensleben gehört zum Bezirk des Amtsgerichts Haldensleben, des Landgerichts Magdeburg und des Oberlandesgerichts Naumburg. Stendal gehört zum Bezirk des Amtsgerichts Stendal, des Landgerichts Stendal und des Oberlandesgerichts Naumburg.
11. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.